



Satzung des „Musikvereins Mündingen e.V.“

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Ehrenmitgliedschaft
- § 7 Organe
- § 8 Die Generalversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Kassenführung
- § 11 Satzungsänderung
- § 12 Auflösung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahr 1905 gegründet und führt den Namen "Musikverein Mündingen e.V.". Er hat seinen Sitz in Mündingen und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik. Er will damit dazu beitragen das kulturelle Leben in der örtlichen Gemeinschaft zu unterstützen.
2. Mitgliedern, insbesondere der Jugend, sollen soziale, kulturelle und musikalische Tätigkeitsfelder geboten werden. Zur Pflege der Gemeinschaft werden Maßnahmen und Veranstaltungen auch außerhalb der musikalischen Aktivitäten durchgeführt.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. regelmäßige Proben,
 2. Veranstaltung von Konzerten,
 3. Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art,
 4. Teilnahme an Musikfesten.
 5. Jugendausflüge, Probenwochenenden, Ausflüge, gesellige Veranstaltungen usw.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6.
 1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

1. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jungmusiker und die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 dieser Satzung. Die Ehrenmitgliedschaft ist in § 6 dieser Satzung geregelt.
2. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den schriftlichen Antrag, der bei Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich Gelegenheit zu geben, sich binnen 14 Tagen schriftlich zu äußern.

Mit Wirksamwerden des Ausschlusses (§ 130 BGB) erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
3. Zur finanziellen Ausstattung des Vereins werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben, die zu Beginn der Mitgliedschaft bzw. des Kalenderjahres zu entrichten sind.
4. Den Mitgliedern steht es frei, durch Spenden und höhere Beiträge die Zwecke des Vereins zu fördern.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Ab 40 -jähriger aktiver Tätigkeit wird ein aktives Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt. Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 7 Organe

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 1. die Generalversammlung,
 2. der Vorstand.
2. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung enthalten muss. Beschlüsse sind wortgetreu wiederzugeben.

§ 8 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Mündingen den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 1 Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Im Internet unter www.musikverein-mundingen.de sind die Termine darüber hinaus ersichtlich und für jedes Mitglied frei zugänglich.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
3. Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist der stellv. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Wahlberechtigt sind alle aktiven Musiker ab 14 Jahren.
Bei Jugendlichen ab 14 bedarf es der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vor Stimmabgabe. Diese Einwilligung ist dem Leiter der Versammlung in schriftlicher Form vorzulegen. Der gesetzliche Vertreter kann im Rahmen der schriftlichen Einwilligung zum Vereinsbeitritt auch im Voraus die schriftliche Einwilligung zu allen Handlungen erteilen, die der Minderjährige in Ausübung seiner Mitgliedsrechte vornimmt.
Die passiven Mitglieder sind Wahlberechtigt ab dem 18. Lebensjahr.
5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Der erste und zweite Vorsitzende wird geheim gewählt. Für alle anderen Abstimmungen erfolgt die Wahl per Handzeichen. Geheime Abstimmungen müssen vorgenommen werden, wenn es ein Mitglied der anwesenden Mitglieder verlangt. Wenn mehrere Personen für ein Amt vorgeschlagen sind, ist die geheime Wahl zu empfehlen.
7. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 5. die Änderung der Satzung,
 6. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
 7. die Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Erster Vorsitzender,
- Zweiter Vorsitzender,
- Rechner,
- Schriftführer,
- mindestens vier Beisitzer.

1. Die Vorsitzenden werden von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt.
2. Rechner und Schriftführer werden auch für 2 Jahre gewählt.
3. Beisitzer werden für 3 Jahre gewählt.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand ist berechtigt, pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Musikverein Mundingen zu zahlen. Diese Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.
8. Einer der Vorsitzenden leitet die Versammlungen.

§ 10 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Rechner. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen.
2. Der Rechner hat die Kasse zu verwalten, Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung jährlich dem Verein in der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
3. Der Rechner fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
4. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt.

§ 11 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Sie sind so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass sie in die Tagesordnung der Einladung zur Generalversammlung aufgenommen werden können.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeinde Mundingen übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neugegründeten Verein zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die gleichen oder sonstige gemeinnützige Zwecke zu übergeben. Wird innerhalb 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Vorstehende Satzung ist am 27. Januar 2012 von der Generalversammlung angenommen worden. Sie ist mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.